



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Hinweise

zu Foto- und Videoaufnahmen an Schulen

Version 1.1 vom 16.09.2020

September 2020

Schleswig-Holstein. Der echte Norden

Impressum

Hinweise zu Foto- und Videoaufnahmen an Schulen

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

des Landes Schleswig-Holstein

Datenschutzbeauftragter für die öffentlichen Schulen

Brunswiker Str. 16-22

24105 Kiel

© MBWK September 2020

Historie der Dokumentversionen

Version	Status	Datum	Autor	Änderungsgrund / Bemerkungen
0.9	Inhaltlich vollständig	08.04.2020	III DSB/S	Freigabe ULD offen
1.0	Veröffentlichungsfassung	17.04.2020	III DSB/S	Anmerkungen ULD eingearbeitet
1.1.	Veröffentlichungsfassung	16.09.2020	III DSB	Anmerkungen und Hinweise eingearbeitet, Anhänge eingefügt

Hinweise zu Foto- und Videoaufnahmen an Schulen

Inhalt

1. Einführung	5
2. Grundsätze.....	5
3. Einschränkungen zur Anwendung des Datenschutzrechts	6
4. Erstellung und Veröffentlichung von Fotos.....	7
4.1. Eltern und Angehörige im Rahmen des Haushaltsprivilegs.....	7
4.2. Schulfremde Personen (Dritte).....	8
4.3. Für die Schule tätige Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal).....	11
4.3.1. Fotografien und Videoaufnahmen zu Zwecken der Schulverwaltung	11
4.3.2. Fotografien und Videoaufnahmen zu pädagogisch-didaktischen Zwecken.....	14
4.3.3. Grenzen der Zulässigkeit von Foto- und Videoaufnahmen	16
4.3.4. Speicherdauer und Löschung	16
4.3.5. Einsatz privater Geräte und technische Sicherheit	17
5. Abschließender Hinweis	17
Anlage 1 – Hinweise für die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO	18
Anlage 2 - Erläuterungen und Muster zur Erstellung von Einwilligungen.....	20
Anlage 3 – Muster für eine Einwilligung am Beispiel „Jahrbuch der Schule“.....	23
Anlage 4 – Muster für einen Informationsaushang bei Schulveranstaltungen.....	26

1. Einführung

Der rechtskonforme Umgang mit Bildaufnahmen an Schulen ist datenschutzrechtlich jeweils situationsspezifisch zu bewerten. Maßgeblich ist jeweils, **wer**, bei welchem **Anlass**, zu welchem **Zweck** Schülerinnen und Schüler fotografiert. Die datenschutzrechtlichen Regeln hierzu ergeben sich nicht nur aus der Datenschutz-Grundverordnung der EU (**DSGVO**¹), sondern auch aus dem bereichsspezifischerem Datenschutzrecht des Schulgesetzes (**SchulG**²), der Schul-Datenschutzverordnung (**SchulDSVO**³) sowie ggf. ergänzend des Landesdatenschutzgesetzes (**LDSG**⁴).

Darüber hinaus sind bei Veröffentlichungen auch die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes (§§ 22, 23 **KuG**⁵) zu beachten.

In der Regel ist es für die Anwendung der vorgenannten Regeln unerheblich, ob es sich um Fotografien oder Videoaufnahmen handelt. Lediglich bei der Risikobewertung für die Betroffenen kann dieser Unterschied datenschutzrechtlich relevant werden (siehe dazu weiter unten). Nicht betrachtet wird der mögliche Unterschied zwischen analoger und digitaler Fotografie, da in der Praxis erstere kaum noch eine Rolle spielt.

2. Grundsätze

- Das „Recht am eigenen Bild“ ist eine Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches verfassungsrechtlich geschützt ist. **Die Erstellung eines Fotos**, auf dem man eine Person erkennen kann, **ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Person**.
- Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten fällt nach der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 DSGVO) unter das sogenannte Verbots- oder Rechtmäßigkeitsprinzip. Sie ist nur rechtmäßig, wenn diese gesetzlich geregelt bzw. vorgeschrieben ist oder die betroffene Person ihre (insbesondere informierte und freiwillige) Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat.
- Die Verarbeitung umfasst alle Vorgänge im Umgang mit personenbezogenen Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe etc.).
- Des Weiteren gelten die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe Informationen „Schule und Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO)“ des MBWK vom 18.05.2018).
- Insbesondere heißt das, dass die personenbezogenen Daten nur für einen eindeutigen und legitimen Zweck verarbeitet werden dürfen und gelöscht werden müssen, sobald die Speicherung für diesen Zweck nicht mehr notwendig ist.

¹ DSGVO auf dejure.org

² SchulG auf Juris-SH

³ SchulDSVO auf Juris-SH

⁴ LDSG auf Juris-SH

⁵ KuG: https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/___22.html

- Die Veröffentlichung eines Bildes ist nach § 22 des Kunsturhebergesetzes nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen zulässig.
- **Die Erstellung digital vermessener und ausgewerteter Aufnahmen (biometrische Aufnahmen) ist in jedem Fall unzulässig, weil es sich hierbei um die Verarbeitung einer besonderen Kategorie personenbezogener Daten handeln würde, Art. 9 Abs. 1 DSGVO**
- Das Hochladen eines Bildes in sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) oder die Weitergabe per Messenger an eine größere Gruppe, ist als Veröffentlichung anzusehen und darf daher nur erfolgen, wenn Einwilligungen der abgebildeten Personen vorliegen (vgl. § 22 KuG), auch wenn es sich um geschlossene Nutzergruppen handelt. Die Dienstleister gewährleisten in der Regel kein adäquates Datenschutzniveau und die Verantwortlichen verlieren die Kontrolle über die weitere Verwendung Ihrer Aufnahmen.

3. Einschränkungen zur Anwendung des Datenschutzrechts

- Die Datenschutz-Grundverordnung findet **keine Anwendung**, wenn personenbezogene Informationen **ausschließlich zu rein persönlichen oder familiären Zwecken** verarbeitet werden (Art. 2 Abs. 2 c DSGVO „Haushaltsprivileg“).
 - Das bedeutet, dass die Aufnahme von Fotos oder Videos im persönlichen oder familiären Umkreis zulässig ist. Dies gilt auch bei schulischen Veranstaltungen, wenn z.B. Eltern oder Angehörige Fotos der Kinder aus ihrer Familie für **rein private oder familiäre Zwecke** erstellen, selbst dann, wenn andere Schülerinnen und Schüler dabei miterfasst werden. Allerdings sollte der Wunsch anderer Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, nicht fotografiert oder auf Video aufgenommen zu werden, **jederzeit und unwidersprochen respektiert und akzeptiert** werden.
 - Die Schule ist zwar nicht für ein etwaiges Fehlverhalten von Eltern und sonstigen Angehörigen verantwortlich, sie sollte aber darauf hinwirken, dass die erforderlichen Vorgaben eingehalten werden können; z. B. durch vernehmbares Geben allgemeiner **Hinweise** und/oder durch geeignete organisatorische **Abläufe** (z. B. Bestimmung von Ort und Zeitpunkt für die Möglichkeit, Klassenfotos zu fertigen).
 - Die beschriebenen Ausnahmen gelten im Übrigen auch auf **Klassenfahrten** oder vergleichbaren schulischen Veranstaltungen für die Schülerinnen und Schüler untereinander. Lehrkräfte sollten allerdings auch hier im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und ihrer **Aufsichtspflicht** die Beachtung der Vorgaben und vereinbarter Regeln sicherstellen.
- **Die beschriebene Ausnahme gilt nicht, sobald die Daten veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden sollen, da in diesen Fällen wird der privat-familiäre Bereich verlassen wird!**
 - Als Dritte sind alle Personen anzusehen, die nicht zum engeren Kreis der Familie gezählt werden können.

- Eine **Veröffentlichung** liegt vor, wenn die Daten beispielsweise in **soziale Netzwerke (Facebook, Twitter, Instagram etc.) oder andere soziale Medien** hochgeladen werden und die Diensteanbieter sich an der Nutzung der Daten eigene Rechte einräumen lassen (vgl. z.B. die Nutzungsbedingungen von Instagram oder Facebook).
- Die **Veröffentlichung oder Weitergabe** von Fotografien oder Videos **auf sozialen Medien** unterliegt den Bedingungen des Datenschutzrechts und des Kunsturhebergesetzes und **fällt nicht unter die beschriebene Ausnahmeregelung (vgl. Nr. 2)**.
- Eine **Schulveranstaltung**, die sich regelmäßig nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richtet, **kann nicht als Versammlung angesehen werden**, so dass keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG (Veröffentlichung ohne Einwilligung) besteht.

4. Erstellung und Veröffentlichung von Fotos

4.1. Eltern und Angehörige im Rahmen des Haushaltsprivilegs

- Grundsätzlich dürfen Eltern und Angehörige zu privaten/persönlichen Zwecken ihr eigenes Kind/Familienmitglied für die eigene Erinnerung auf einer Schulveranstaltung fotografieren (siehe 3. „Haushaltsprivileg“)
- Die Persönlichkeitsrechte der übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung sind zu respektieren.
- **Dem Haushaltsprivileg sind allerdings Grenzen gesetzt**, sobald eine Veröffentlichung oder Weitergabe beispielsweise
 - auf einer öffentlich zugänglichen Webseite,
 - in sozialen Netzwerken,
 - für einen größeren Nutzerkreis außerhalb des familiären Umfeldsoder
 - durch elektronischen Versand über einen Messenger oder per Mail an eine größere Gruppeerfolgt.
- Anmerkung: Die Schule auf dem Schulgelände das **Hausrecht** und kann davon auch Gebrauch machen und beispielsweise ein Fotoverbot aussprechen.

4.2. Schulfremde Personen (Dritte)

- Die **Zulässigkeit** der Erstellung und weiteren Verwendung von Fotografien durch schulfremde Personen (Dritte, wie bspw. Schulfotografen) **zu anderen als privat-familiären Zwecken unterliegt** nach den unter 3. gemachten Aussagen **daher vollständig den Vorgaben des Datenschutzrechts**.
- Diese Personengruppen sind **selbst** für die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts verantwortlich.
- Es gelten darüber hinaus weitere **Einschränkungen für die öffentlichen Schulen in SH**, die im **§ 8 Absatz 2 der SchulDSVO festgelegt sind**:
 - Eine **Gestattung** für die Datenerhebung durch Dritte, also auch die Erstellung von Fotografien und Videos auf schulischen Veranstaltungen **ist in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 unzulässig (§ 8 SchulDSVO, letzter Satz)**.
 - Die Erhebung **ab Jahrgangsstufe 7 auf schulischen Veranstaltungen** durch die genannten Personengruppen
 - muss durch die Schulleitung gestattet werden.
 - Für die Gestattung muss die Schulleitung abwägen, inwieweit diese Datenerhebung unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht nach § 17 Abs. 2 SchulG vertreten werden kann.
 - Die Schulleitung darf die Gestattung nur erteilen, wenn die Schülerinnen und Schüler über die geplante Datenerhebung durch Dritte informiert werden und sichergestellt ist, dass die Preisgabe der Daten (in diesem Fall Fotografien/Videoaufnahmen) freiwillig erfolgt und jederzeit widerrufen werden kann.
 - Die Gestattung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Angabe der Daten (hier das fotografiert werden) nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der schulischen Veranstaltung ist. Dann wäre keine Freiwilligkeit gegeben.
 - Die Schulleitung muss die Dritten informieren, dass die Gestattung unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit und Widerrufbarkeit erteilt wird und dass eine Information der Betroffenen erfolgen muss.
 - Die Grundsätze für die Gestattung und die Pflichten des Dritten sind schriftlich und nachweisbar durch die Schule zu dokumentieren (Ausgabe/Versand eines Informationsblattes an den Dritten)

Praxishinweise:

Einzelfotos des eigenen Kindes sind selbstverständlich zulässig. Sind auch andere, nicht zum Haushalt gehörende Personen mit abgebildet, ist es zu empfehlen, sich vorher, zumindest mündlich, die Einwilligung einzuholen.

Bei **Einschulungen** bietet es sich an, während der offiziellen Einschulungsveranstaltung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu bitten, keine Fotos oder Videoaufnahmen zu machen. Begleitet werden kann diese Bitte mit dem Hinweis, dass nach dem Ende der offiziellen Begrüßung und damit dem Ende der schulischen Veranstaltung alle Schülerinnen und Schüler, sofern sie es wünschen, an einem bestimmten Punkt zusammenkommen können, um dort ein Gruppenfoto zu machen.

Bei **Aufführungen** von Schülerinnen und Schülern (Theater, Schulband etc.) kann analog verfahren werden, indem für die Zeit der Aufführung ein Fotografierverbot ausgesprochen wird (Begründung kann auch, analog zu kommerziellen Theater-, Musical- und Kinoveranstaltungen, die Vermeidung von Störungen während der Aufführung sein) und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, nach der Aufführung das Ensemble bzw. die Schülerinnen und Schüler, die damit einverstanden sind, für ein Foto auf der Bühne zu versammeln.

Ein **Muster für einen Aushang** findet sich in Anlage 4.

Bei **Entlassungsfeiern** kann im Anschluss an die Feier noch ein separater Fototermin (Jahrgangsfoto) mit den dazu bereiten Schülerinnen und Schüler erfolgen (Einwilligung durch Anwesenheit). Die Übergabe des Zeugnisses kann durch Eltern oder auch die Presse fotografisch festgehalten werden, sofern die Absolventen dem zugestimmt haben. Hier genügt eine mündliche Einwilligung nach vorheriger Information über das Vorgehen, da es sich bei den Absolventen um Personen handelt, die im Sinne der DSGVO allein einwilligungsfähig sind. (Anm.: Den Schülerinnen und Schülern müssen zur Sicherstellung einer freiwilligen Erklärung Alternativen angeboten werden (z.B. Zeugnisübergabe auf einer Bühne in Kleingruppen, wobei eine Gruppe mit den Aufnahmen einverstanden ist, eine andere Gruppe nicht. Die „Gruppe“ kann auch aus einer Person bestehen.) Ein frontales „Hineinflimmen“ in den Zuschauerraum müsste die Interessen derjenigen Personen wahren, die mit entsprechenden Aufnahmen nicht einverstanden sind. Hier wäre es ggf. denkbar, die vom Kamerawinkel fokussierten Zuschauerreihen zu kennzeichnen. Bei der Verteilung der Sitzplätze sollte dann darauf geachtet werden, dass nicht die Wirkung einer Ausgrenzung entsteht (Stichwort: „Strafbank“).

Die Ausübung des Hausrechts durch die Schulleiterin/den Schulleiter bleibt unbenommen.

Praxishinweis Presseveröffentlichungen

Für **Veröffentlichungen in der Presse** ist es ratsam, dass die Schule im Rahmen ihrer **Öffentlichkeitsarbeit** die Presse bittet, einen Bericht zu veröffentlichen und Fotos für diesen Bericht selber fertigt und dem Pressevertreter übergibt. Das **Einholen der Einwilligungen** erfolgt dann **durch die Schule**.

Bei **Presseanfragen** für einen Bericht/Foto- und Videoaufnahmen ist grundsätzlich eine Interessensabwägung zwischen den Grundrechten der Pressefreiheit/dem Medienprivileg und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schülerinnen und Schüler als Minderjährige einem besonderen Schutz unterliegen. Die Presse unterliegt bei Ihrer Arbeit den Regelungen des Landespressegesetzes und dem Pressekodex, der in Ziffer 8 ausdrücklich auch die beschriebene Interessenabwägung verlangt. Für die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen ist in diesem Fall die Presse für das Einwilligungsmanagement verantwortlich.

Praxishinweis Schulfotografie

Die Organisation für die Erstellung von Fotos und Klassenfotos durch eine/-n professionelle/-n Fotografin/-en (Schulfotografie) könnte den Elternvertretungen oder dem Elternverein übertragen und in deren Verantwortung gelegt werden.

Jedenfalls aber hat die Erstellung dieser Fotos deutlich als ein **nichtschulischer Vorgang**, erkennbar abgetrennt vom Unterrichtsgeschehen (z. B. nach dem Ende des Unterrichts) **und** mit der entsprechend ausdrücklichen **Einwilligung** der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.

Für die Einholung der entsprechenden, datenschutzkonformen Einwilligungen und die Erfüllung der Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung ist der Fotograf verantwortlich. Die Schule kann durch die Weitergabe der Anmelde-/Einwilligungsformulare an die Eltern unterstützen. Darüber hinaus unterstützt die Schule maximal durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten in einem festgelegten Zeitraum.

Eine Auswahl und **Beauftragung** des Fotografen/der Fotografin sollte aus wettbewerbsrechtlichen Gründen **nicht durch die Schule** erfolgen, sondern ebenso durch die Elternvertretungen oder den Elternverein erfolgen. Ebenso muss die **Annahme von Zuwendungen** (kostenlose Kollegiumsbilder/Portraits oder Klassenfotos für die Schule) unterbleiben, da hier der Bereich der **Vorteilsnahme/Korruption** (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H., § 331 Absatz 1 Strafgesetzbuch) tangiert wird. Die Bekanntmachung „[Fotografieren in der Schule](#)“ vom 5. April 2006 ist zu beachten.

Wenn der Schulfotograf mit den erstellten Fotos, wie in der Vergangenheit teilweise erfolgt, für die Schule ergänzend ein **Jahrbuch oder Schülersausweise** im Auftrag der Schule erstellt, sollte dies in einem separaten Vertragsverhältnis erfolgen. Die Schule benötigt für diese Zwecke Einwilligungen der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler und muss einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Schulfotografen schließen.

4.3. Für die Schule tätige Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal)

- Weder § 30 Abs. 1 SchulG noch die Schul-Datenschutzverordnung regeln die Erstellung von Fotografien und Videoaufnahmen durch die Schule bzw. den für die Schule tätigen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal).
- Lediglich § 13 Abs. 3 SchulDSVO regelt die Speicherung eines Lichtbildes im digitalen Klassenbuch. Allerdings setzt dies die rechtmäßige Erhebung des Lichtbildes auf Basis einer Einwilligung voraus.
- Damit gelten für die Erstellung von Fotos und Videos von Schülerinnen und Schüler die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regeln der Datenschutz-Grundverordnung, des Schulgesetzes, der Schul-Datenschutzverordnung sowie ggf. ergänzend des Landesdatenschutzgesetzes.

Auswirkungen:

Fotografien und Videoaufnahmen dürfen nur

- auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage (i. A. eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO),
- zu legitimen (Erforderlichkeit) und eindeutig festgelegten Zwecken erstellt werden (siehe 4.3.1. und 4.3.2.),
- so lange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist (Speicherminimierung/Löschpflicht).
- Die betroffenen Personen müssen im durch Art. 13 der DSGVO⁶ festgelegten Umfang informiert werden.
- Zudem müssen die Anforderungen an die Datensicherheit erfüllt werden.

Abhängig vom Zweck der Erstellung der Fotografien und Videos ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Verarbeitung dieser Daten.

4.3.1. Fotografien und Videoaufnahmen zu Zwecken der Schulverwaltung und zu sonstigen, nicht pädagogisch-didaktischen Zwecken

Rechtgrundlage

- § 30 SchulG und die SchulDSVO regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Schulverwaltung auf gesetzlicher Grundlage abschließend.
- § 13 Abs. 3 Nr. 1 SchulDSVO sieht nur die Speicherung eines Lichtbildes der Schülerin oder des Schülers vor. Allerdings wird vorausgesetzt, dass das Lichtbild **vorab rechtmäßig** erhoben wurde.

⁶ <https://dejure.org/gesetze/DSGVO/13.html>

Daher ist jede Erstellung von Fotografien zu Schulverwaltungszwecken nur mit einer entsprechenden Einwilligung der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler zulässig.

Vergleichbares gilt für die Erstellung von Fotografien sowie Videoaufnahmen zu **anderen Zwecken** wie beispielsweise der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Schulhomepage, Pressebericht im Auftrag der Schule, Aushang im Schulgebäude, Jahrbücher etc.) während schulischer Veranstaltungen (Einschulung, Theateraufführungen, Entlassfeiern, Schulfeste etc.).

In jedem dieser Fälle muss die Schule die **vorherige Erteilung** einer **rechtswirksamen Einwilligung** durch Eltern bzw. durch die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler (siehe auch unter b)) sicherstellen und die Erteilung auch **nachweisen** können (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Bei **Veranstaltungen der Elternvertretungen bzw. der Eltern** sind diese für die Einholung und Rechtmäßigkeit der Erstellung der Fotografien oder Videoaufnahmen selbst verantwortlich.

Gestaltung der Einwilligungserklärung

Da die Einwilligungserklärung für die Erstellung und Verwendung von Fotografien zu Zwecken der Schulverwaltung bestimmten Anforderungen genügen muss, hat das MBWK in das **Muster für den Schüleraufnahmebogen** bereits für ausgewählte Zwecke entsprechende Einwilligungspassagen übernommen. Dieser sollte verwendet oder jedenfalls in seinen Anforderungen in der Sache beachtet werden. Dies gilt ebenso für die weiteren Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO (siehe Anlage 1)

- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Schüleraufnahmebogen um weitere Einwilligungszwecke zu erweitern. Hierbei ist abzuwägen, ob die damit sehr frühe Einwilligung ohne zeitlichen Bezug zum Einwilligungszweck der nachträglichen Einholung der Einwilligung in zeitlicher Nähe vor der Veranstaltung vorzuziehen ist.
- Für alle anderen nicht in diesem Muster aufgeführten Zwecke ist vor der Erstellung von Fotografien und Videoaufnahmen jeweils eine weitere Einwilligung erforderlich. Die gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung einer Einwilligungserklärung finden Sie in Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO (siehe Anlage 2 und 3).
- formale und inhaltliche Voraussetzungen:
 - Die Einwilligung sollte in Schriftform oder elektronischer Form (z. B. E-Mail) vorliegen. Eine Verpflichtung zur Schriftform besteht zwar nach der Datenschutz-Grundverordnung nicht, die Schule muss jedoch die Erteilung der Einwilligung **nachweisen** können.
 - **Für jedes Kind**, das fotografiert wird, muss eine einzelne Einwilligungserklärung vorliegen.
 - **Für jeden Zweck**, für den die Fotos erhoben und verarbeitet werden, bedarf es einer spezifischen Einwilligungserklärung.
 - **Eine einmal erteilte Einwilligung gilt bis zu Ihrem Widerruf**, so dass für den gleichen Zweck nicht bei jedem Ereignis eine neue Einwilligung eingeholt werden muss.
 - **Generalvollmachten (Black Box-Einwilligungen) sind nicht erlaubt!**

- Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz forderte in der Vergangenheit zudem, dass die Art der Veröffentlichung explizit genannt und den Erklärenden eine Wahl gelassen wird. Das bedeutet, dass in die Erklärung aufgenommen werden sollte, in welcher technischen Form die Veröffentlichung (Printmedien / Internet etc.) erfolgen soll. Dies gilt auch für die Unterscheidung zwischen Fotografien oder Videoaufnahmen. Auch hier sollte den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern eine Wahl gelassen werden.
 - Die Einwilligung muss zudem **freiwillig** erteilt werden. Folglich muss in dem Text der Einwilligung deutlich gemacht werden, dass die Nichterteilung der Einwilligung die ordnungsgemäße Beschulung der Schülerin oder des Schülers nicht beeinflusst und dadurch auch keine sonstigen Nachteile entstehen.
- Die Einwilligung ist keine rechtsgeschäftliche Handlung. Das bedeutet, dass für die **Wirksamkeit der Einwilligung** die Schülerin oder der Schüler **nicht volljährig** sein muss. Maßgeblich ist die Einsichtsfähigkeit des Kindes. M.a.W.: Auch minderjährige Kinder können wirksam eine Einwilligung erteilen (ohne Zustimmung der Eltern), wenn sichergestellt ist, dass die Schülerin oder der Schüler im konkreten Fall die Tragweite seiner Erklärung erkennt und das damit verbundene Risiko abschätzen kann. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler trotz einer durch die Eltern erteilten Einwilligung diese widerruft bzw. nicht erteilt. Deshalb könnte wie folgt vorgegangen werden:
 - Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren müssen die Eltern die Einwilligung erteilen.
 - Um Konflikte mit den Eltern zu vermeiden und gleichzeitig die Entscheidung der Minderjährigen zu berücksichtigen, sollten bei Schülerinnen und Schülern zwischen 14 und 17 Jahren Eltern und der bzw. die Jugendlichen die Einwilligung gemeinsam erteilen.
 - Volljährige Schülerinnen und Schüler erteilen die Einwilligung selbst.
 - Ob bei einer geteilten elterlichen Sorgeberechtigung beide oder nur ein Elternteil die Einwilligung erteilen darf, ist keine Frage des Datenschutzrechts, sollte jedoch im Einzelfall berücksichtigt werden.

Sobald die Schule keine Anhaltspunkte dafür hat, dass der erklärende Elternteil keine Berechtigung für die Abgabe der Erklärung hat, kann sie von der rechtlichen Wirksamkeit der Erklärung ausgehen (vgl. auch § 2 Schulgesetz). Ggf. sollte dies im Rahmen der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers geklärt werden.

Praxishinweise:

In einer Einwilligungserklärung können mehrere Zwecke aufgenommen werden. Effizient und rechtssicher ist es, durch die Möglichkeit des Ankreuzens der Zwecke den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern jeweils eine Wahl einzuräumen, z.B. Aufnahmen des Fotos im Jahrbuch, Veröffentlichung des Klassenfotos auf der Website der Schule, Veröffentlichung von Fotos von Schulveranstaltungen. Hierbei sollte die Entscheidung durch zwei Ankreuzoptionen klar erkennbar sein (Ich willige ein / ich willige nicht ein).

Da die Einwilligung als Teil der Schülerakte abgelegt wird, ist diese mit Löschung der Schülerakte (2 Jahre nach dem Verlassen der Schule) nicht mehr nachweisbar, so dass beispielsweise Bilder auf der Schulhomepage, in Schaukästen oder Schulräumlichkeiten dann entfernt/gelöscht werden müssen.

4.3.2. Fotografien und Videoaufnahmen zu pädagogisch-didaktischen Zwecken

Rechtsgrundlage

Grundsätzlich gilt, dass § 30 SchulG und die SchulDSVO die Erhebung personenbezogener Daten abschließend regeln. In dieser abschließenden Aufzählung sind Foto- und Videoaufnahmen nicht enthalten. Allerdings kann es **in begründeten Einzelfällen** aus **pädagogisch-didaktischer** Sicht **erforderlich** sein, im schulischen Kontext dennoch Bildaufnahmen der Schülerinnen und Schüler zu erstellen. Eine Verarbeitung von Fotografien und Videoaufnahmen kann unter den hier genannten Voraussetzungen nach Ansicht des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Schulen unter Zugrundelegung von § 3 Abs. 1 LDSG i. V. m. §§ 4, 30 Abs. 12 SchulG datenschutzrechtlich zulässig sein.

Voraussetzungen

- Die Erstellung der Aufnahmen **muss erforderlich für die pädagogisch-didaktische Tätigkeit sein**. Das bedeutet, die Fotografien und Videoaufnahmen dienen unmittelbar dem zu erreichenden Ziel des Unterrichts oder sind notwendiger Teil desselben. Die Erforderlichkeit muss von der Lehrkraft nachvollziehbar begründet sein und kann möglicherweise auch im Rahmen von Fachkonferenzen schuleinheitlich entschieden werden.

Beispiele: Videoaufnahmen im Bewerbungstraining, Videos einer Fotografie oder Schauspiel-AG, Verfremdung eigener Fotos im Kunstunterricht (Pop-Art), Bewegungsanalysen im Sport **unter kritischer Abwägung zwischen Erforderlichkeit und Wahrung der schutzwürdigen Interessen. Hier ist insbesondere auch das Alter der Schülerinnen und Schüler zu beachten.**

- Die **schutzwürdigen Interessen** der Schülerinnen und Schüler müssen umfassend beachtet werden. Das bedeutet, dass die Aufnahmen keinen beleidigenden, verächtlich machenden oder stigmatisierenden Effekt auslösen dürfen. Der Würde der Schülerinnen und Schüler insbesondere deren individuellen, religiösen und/oder kulturellen Befindlichkeiten ist umfassend Rechnung zu tragen.

Beispiele: Keine Aufnahmen im Schwimmunterricht, keine Aufnahmen in kompromittierenden Situationen wie z. B. auf dem Schulhof oder in Prüfungs- und oder Lernsituationen.

Hinweis:

Schülerinnen und Schüler, deren Daten wegen **häuslicher Gewalt, Stalking o.ä.** einer Verarbeitungsbeschränkung unterliegen und für die ein zivilrechtliches Kontaktverbot gilt, dürfen weder foto- noch videografiert werden.

Die Schulleitung hat diese Einschränkung im Kollegium bekannt zu machen. Hierbei ist es nicht erforderlich, die genauen Gründe zu erläutern.

- **Das Recht auf Widerspruch** gemäß Art. 21 DSGVO ist jederzeit zu beachten.
- Eltern und Schülerinnen und Schüler sind **vor der Erstellung** der Aufnahmen über die Absicht, den Zweck und das Vorgehen schriftlich **zu informieren**. Altersabhängig kann dies auch direkt mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden
- *Beispiele: Zusendung eines Elternbriefes, Verteilung der Information während eines Elternabends, Besprechung im Unterricht im Vorwege.*
- Aufnahmen dürfen **ausschließlich mit dienstlichen Geräten** der Schule erstellt werden. Die Verwendung **privater Geräte** der Lehrerinnen und Lehrer ist **untersagt**. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Schul-DSVO ist **nicht zulässig**.
- Die Speicherung und weitere Verarbeitung der Fotografien und Videoaufnahmen darf **nur auf lokalen dienstlichen Geräten** der Schule erfolgen (Schuleigene Kameras, Videokameras, Computer, USB-Sticks etc.).
- **Hinweis:** Die Veröffentlichung der Bilder in sozialen Medien oder im Internet sowie die Verwendung von Cloud-Speicher sind unzulässig.
- Sobald der **Zweck erfüllt** wurde, spätestens jedoch mit dem Ende des Schuljahres sind sämtliche Aufnahmen zu **löschen**. Diese Forderung ergibt sich aus den Grundsätzen der Verarbeitung des Artikel 5 DSGVO⁷.

Hinweis:

Die Weiterverwendung der Videoaufnahmen und Fotografien zu anderen Zwecken wie beispielsweise der Außendarstellung der Schule, Fortbildungsveranstaltungen oder anderweitigen Veröffentlichungen, insbesondere auch im Internet oder gegenüber der Presse, ist ohne Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern unzulässig.

⁷ <https://dejure.org/gesetze/DSGVO/5.html>

4.3.3. Grenzen der Zulässigkeit von Foto- und Videoaufnahmen

Die Erstellung von Fotografien und Videoaufnahmen ist trotz Einwilligung nicht zulässig, wenn dies gegen die **schutzwürdigen Interessen** der Schülerinnen und Schüler verstößt.

Dies ist immer dann der Fall, wenn die Verwendung der Aufnahmen eine **stigmatisierende, diffamierende oder ausgrenzende Wirkung** entfalten könnte oder dadurch ein **Straftatbestand** (Beleidigung, Verleumdung, Nachstellung etc.) verwirklicht wird (s.o.). Vergleichbares gilt für unter einem besonderen rechtlichen Schutz stehende Schülerinnen und Schüler, z.B. im Rahmen eines **zivilrechtlichen Kontaktverbotes (s.o.)**.

Dabei ist zu beachten, dass **Videoaufnahmen** regelmäßig tiefer in die Interessen der Schülerinnen und Schüler eingreifen als Fotoaufnahmen.

Ebenso sind Lehrkräfte verpflichtet, die individuelle Situation der Schülerinnen und Schüler zu antizipieren und von sich aus Aufnahmen zu unterlassen, wenn dadurch das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt werden **könnte**.

Beispiel: Das öffentliche „Vorführen“ von missglückten Bewegungsabläufen im Sportunterricht.

Ferner wäre die Erstellung von Fotografien und Videoaufnahmen **unzulässig**, wenn die Schülerinnen und Schüler gegen die Erstellung **Widerspruch erheben**.

4.3.4. Speicherdauer und Löschung

Die erstellten Videoaufnahmen und Fotografien sind unverzüglich und in einem dem Stand der Technik entsprechenden **Löschverfahren** zu löschen, wenn die Aufnahmen für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr benötigt werden.

Beispiel: Ein Wegfall des Zwecks liegt vor, wenn Aufnahmen für den Schulunterricht nicht mehr gebraucht werden, weil eine Besprechung stattgefunden hat (Fotobearbeitung im Kunstunterricht, Bewegungsanalyse im Sport) oder die Bewertung der Leistung der Schülerin oder des Schülers erfolgt ist.

Wurde eine Einwilligung widerrufen, ist die Löschung unverzüglich durchzuführen.

Praxishinweis:

Es muss sichergestellt werden, dass die Aufnahmen tatsächlich und vollständig gelöscht werden. So ist es unzureichend, Daten nur in den „Papierkorb“ zu verschieben. Dieser muss im Anschluss auch „geleert“ werden. Die Löschungsverpflichtung gilt ebenso für Sicherungskopien und Kopien auf sämtlichen Speichermedien.

4.3.5. Einsatz privater Geräte und technische Sicherheit

Die Nutzung **privater Geräte (BYOD – „bring your own device“)** zur Erstellung der Aufnahmen zu den oben genannten Zwecken ist **trotz Einwilligung nicht zulässig**.

Erläuterung: *Viele mobile Geräte laden automatisch Bildaufnahmen oder Fotografien zum Zweck der Datensicherung in Cloudspeicher und werden so der alleinigen Kontrolle der erhebenden Person entzogen.*

Zudem ist die Kontrolle und Sicherstellung der vollständigen und dem Stand der Technik entsprechende Löschung von derartigen Daten auf privaten Geräten und in Online-Speichern sehr voraussetzungsvoll und letztlich nicht zu realisieren.

5. Abschließender Hinweis

Bitte beachten Sie für die Datenverarbeitung über die Pflicht zum rechtmäßigen Handeln hinaus auch die **Erfüllung der Informationspflichten** gegenüber den betroffenen Personen gemäß Art. 13 DSGVO (siehe hierzu Anlage 1).

Anlage 1 – Hinweise für die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO

Rechtsgrundlagen: Artikel 12 Nr. 1 und 7 i. V. m. EG 58,59 DSGVO (Transparente Information)
Artikel 13 i. V. m. EG 60-62 DSGVO (Erhebung bei der betroffenen Person)
Artikel 14 i. V. m. EG 60-62 (Erhebung bei Dritten)

Erläuterungen:

Mit Wirksamwerden der DSGVO sind auch erweiterte Transparenz- und Auskunftspflichten in Kraft getreten. Ein Ziel der DSGVO ist die Stärkung der Rechte der betroffenen Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies bedeutet für die verantwortliche Stelle (Schule), dass im Zuge der Erhebung Informationen zur Erläuterung des Verarbeitungszwecks, den zu Grunde liegenden rechtlichen Bestimmungen und zum Umgang mit den Daten im Hinblick auf eine transparente und faire Verarbeitung gegeben werden müssen. Dies kann auf verschiedenen Wegen erfolgen, bspw. durch Veröffentlichung auf einer Webseite und einen entsprechenden Hinweis (Link) bei der Erhebung (großer Kreis betroffener Personen, wiederkehrende und standardisierte Vorgänge). Bei Erhebungen auf Basis von Einwilligungen und einzelfallbezogenen Übermittlungen an/von anderen Stellen sollten die Informationen schriftlich erfolgen und deren Kenntnisnahme dokumentiert werden. Die Informationen sollten adressatengerecht formuliert und ggf. grafisch aufbereitet werden (Piktogramme).

Wesentliche Inhalte der in den Informationsblättern bereit zu stellenden Daten können den Angaben im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten entnommen werden.

Inhalt des Informationsblattes (blaue Passagen sind individuell anzupassen):

Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 und der Verordnung (EU) 2016/679 - DSGVO

1. Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 lit. a)

[Name, Bezeichnung und Kontaktdaten der Schule als datenverarbeitender Stelle und Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679]

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 lit. b):

Zentraler Datenschutzbeauftragter des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen
DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988 2452

3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. c)

[Zweck/e der Verarbeitung nennen]

[Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung nennen: Fundstelle im SchulG, der SchulDSVO, dem LDSG und der DSGVO -> Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a / Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse nach Art. 6 Nr. 1 lit. e]

[ggf. Hinweis auf eine Verpflichtung zur Bereitsstellung der Daten und die Folgen bei Nichterteilung - siehe hierzu § 30 Abs. 1 letzter Satz „SuS und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen“]

4. *Empfänger der Daten (Art. 13 Abs. 1 lit e)*

[Nennung der weiteren Empfänger - sofort oder ggf. zukünftig - der Daten, bspw. Schulumt, Schulaufsicht, Meldebehörde, MBWK]

5. *Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a)*

[Nennung der Löschfrist nach § 10 SchulDSVO oder einer anderen gesetzlichen Grundlage - bei Einwilligung Hinweis auf Löschrecht nach Widerruf der Einwilligung, bei unklarer Speicherdauer Hinweis auf die Kriterien, die den Löschezitpunkt bestimmen]

6. *Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und c)*

Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20. [ggf. ergänzen: Darüber hinaus besteht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung für die Zukunft.]

7. *Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d)*

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200.

Zusätzliche Informationen bei Erhebung nach Art. 14 DSGVO (Erhebung nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten/aus anderen Quellen)

(Informationspflicht mit einer Frist von einem Monat nach Erlangung der Daten):

4a. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden (Art. 14 Nr. 1 lit. d)

[Nennung der Art der Daten, die von der anderen Stelle übermittelt wurden]

3a. Herkunft der Daten (Art. 14 Nr. 2 lit. f)

[Name, Bezeichnung und Kontaktdaten der datenverarbeitenden Stelle, von der die Daten bezogen werden]

Anlage 2 - Erläuterungen und Muster zur Erstellung von Einwilligungen

Rechtsgrundlagen: Artikel 4 Nr. 11 i. V. m. EG 32 DSGVO (Begriffsdefinition)
Artikel 7 i. V. m. EG 42 und 43 (Bedingungen für die Einwilligung)
Artikel 8 i. V. m. EG 38 (Hinweise zur Einsichtsfähigkeit - > Alter)

Erläuterungen:

Die Einwilligung stellt eine Möglichkeit dar, personenbezogene Daten zu verarbeiten, auch wenn es keine gesetzlich normierte Rechtsgrundlage gibt (keine Rechtsgrundlage aus SchulG, SchulDSVO, LDSG oder einer anderen Verordnung etc.). Die Einwilligung gewährt dann die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Basis von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der DSGVO.

Eine Einwilligung darf nicht genutzt werden, um ein Verbot in einer Rechtsvorschrift zu umgehen!

Für die Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung sind Grenzen und Regeln einzuhalten. Dies gilt insbesondere, wenn es um Verarbeitung durch eine Behörde (Schule) geht, da hier ein Ungleichgewicht zwischen dem Verantwortlichen (Schule) und der betroffenen Person (Schülerinnen/Schüler) besteht. Im Schulbereich entsteht dieses Ungleichgewicht u. a. dadurch, dass die SuS sind im Allgemeinen nicht freiwillig in der Schule sind (Erfüllung der Schulpflicht) und sie sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden (Altersunterschied, Bewertung der Leistung und des Verhaltens, Regeln beim Schulbesuch). Diese Umstände stehen im Konflikt mit der Forderung der DSGVO, dass eine Einwilligung in informierter Weise und frei von äußerem Zwang erteilt werden muss.

Daher ist bei der Nutzung einer Einwilligung besonders auf die in der DSGVO verankerten Bedingungen für die Einwilligung zu achten und auf Einzelfälle zu beschränken:

- Erläuterung der Hintergründe für die Notwendigkeit der Einwilligung (Zweck)
 - in verständlicher und leicht zugänglicher Form (Aufbau und Art der Bereitstellung),
 - in einer klaren und einfachen Sprache (adressatengerecht),
 - klar abgetrennt zu anderen Sachverhalten (bei umfangreicheren Erklärungen).
- Die Einwilligung muss durch eine unmissverständliche Handlung erfolgen (Unterschrift).
- Die Einwilligung muss nachgewiesen werden können (Veraktung).
- Die betroffene Person muss die notwendige Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der Folgen der Einwilligung haben (Einwilligung der Eltern in Abhängigkeit von Alter und Komplexität des Sachverhalts).
- Es muss eine echte oder freie Wahl bestehen (Abhängigkeitsverhältnis) -> durch die Nichterteilung oder den Widerruf der Einwilligung dürfen keine Nachteile für das Schulverhältnis/die Beschulung entstehen.
- Für jeden Verarbeitungszweck ist eine separate Einwilligung notwendig -> Generalvollmachten oder die Zusammenfassung von Zwecken sind unzulässig!
- Die Gestaltung der Einwilligung muss die Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO berücksichtigen (idealerweise auf einem separat zu unterschreibenden Beiblatt).

Muster für eine Einwilligung (blaue Passagen müssen angepasst werden)

[Wer? - Name und Adresse/Dienststempel der Schule]

Einwilligung zur **Verarbeitung/Übermittlung** personenbezogener Daten für

[Wozu? - Oberbegriff zum Zweck der Verarbeitung, bspw. zur Teilnahme an Sportwettkämpfen, Schülerwettbewerben, Datenübermittlung für eine Übergangs-/Fallkonferenz etc.]

Unserer Schule ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr wichtig und wir möchten umfassend darüber informieren, warum wir um diese Einwilligung bitten möchten:

[Warum? - Erläuterung des Hintergrundes zur vorliegenden Einwilligung]

Folgende Daten dürfen verarbeitet/übermittelt werden:

- | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------|
| Ich/wir willige/n ein | Ich/wir willige/n NICHT ein | |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | [Was? Beschreibung der zu erhebenden Daten 1] |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | [Was? Beschreibung der zu erhebenden Daten 2] |
| ... | | |

Die Übermittlung darf an folgende Stellen erfolgen:

- | | | |
|-----------------------|-----------------------------|----------------|
| Ich/wir willige/n ein | Ich/wir willige/n NICHT ein | |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | [Wer genau? 1] |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | [Wer genau? 2] |
| ... | | |

Die übermittelten Daten werden **bei der jeweiligen Stelle/durch die Schule** ausschließlich für [Nennung des Zweckes] verarbeitet. Eine Übermittlung an andere Stellen erfolgt nicht.

Die Einwilligung in die Verarbeitung/Übermittlung der genannten personenbezogenen Daten ist freiwillig. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung **Ihres Kindes**.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft ohne die Angabe von Gründen gegenüber **der Schule bzw. der/den oben angegebenen Stelle/n** widerrufen werden.

Ich/wir willige/n ein,

dass die oben genannten Daten zu meiner Person im oben festgelegten Umfang **verarbeitet/an die genannten Stellen übermittelt werden dürfen.**

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers: _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers: _____

Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/r: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____

Ort, Datum: _____

Anlage 3 – Muster für eine Einwilligung am Beispiel „Jahrbuch der Schule“

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

für die Verarbeitung von personenbezogener Daten
zur Erstellung eines Jahrbuchs für das Schuljahr 2020/2021

Schule XXX

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

in diesem Jahr möchten wir an unserer Schule ein Jahrbuch erstellen und veröffentlichen. Es soll die verschiedenen Personen, welche zu unserer Schule gehören, mit Foto darstellen. Um die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten zu können, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Wir bitten Sie, entsprechend anzukreuzen und am Ende das Formular an der entsprechenden Stelle zu unterschreiben.

Einwilligung für Klassenfotos mit Nennung des Namens:

Ich willige ein Ich lehne einen Abdruck im Jahrbuch ab.

Einwilligung für Fotos, die Szenen aus der Schule zeigen (Pausen, AGs, Unterricht).

Hier werden die Fotos von Schülerinnen und Schülern ohne Nennung der Namen abgedruckt.

Ich willige ein Ich lehne einen Abdruck im Jahrbuch ab.

Hiermit willige ich in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten zur Erstellung eines Jahrbuchs ein.

Bitte gegebenenfalls eintragen, wie wir den Namen angeben sollen!

Namensangabe wie folgt:

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse/Kurs

Die Einwilligung in die Verarbeitung/Übermittlung der genannten personenbezogenen Daten ist freiwillig. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft ohne die Angabe von Gründen gegenüber der Schule widerrufen werden.

Ort, Datum

und/oder

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

Unterschrift Schülerin / Schüler]

Informationen zum Datenschutz

Wer ist verantwortlich für die Verarbeitung meiner Daten?

Verantwortlich ist die Schule: **XXX**

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Datenschutz habe?

Zentraler Datenschutzbeauftragter des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen
DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988 2452

Zu welchem Zweck sollen meine Daten verarbeitet werden?

Die Verarbeitung soll zum Erstellen eines Jahrbuchs der Schule für das aktuelle Schuljahr erfolgen.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Zum Erstellen des Jahrbuchs werden von SchülerInnen Klassenfotos, von Lehrkräften ein Kollegiumsphoto angefertigt. Ferner werden Szenen aus dem Schulalltag sowie Bilder zu Arbeitsgemeinschaften aufgenommen. Verarbeitet werden bei Lehrkräften außerdem Name und Funktion, bei Schülern Name und Klassenzugehörigkeit und bei sonstigen Mitarbeitern Name, Funktion.

Wer hat Zugriff auf meine personenbezogenen Daten?

Zugriff haben die von der Schulleitung mit der Erstellung beauftragten Personen aus der Schule und die beauftragten Dienstleister (Druckerei).

An wen werden meine Daten übermittelt?

Zum Druck des Jahrbuchs werden die dafür erforderlichen Daten an **[Name, Anschrift, Internetanschrift]** übermittelt. Die Verarbeitung erfolgt dort in unserem Auftrag und sämtliche Daten dürfen von unserem Auftragnehmer nur entsprechend unserer Weisungen und für unsere Zwecke, nicht jedoch für eigene Zwecke wie Werbung oder Ähnliches, genutzt werden. Um dies sicherzustellen, wurde mit dem Auftragnehmer ein Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Artikel 28 DSGVO geschlossen.

Das erstellte Jahrbuch kann von Schülern, Lehrkräften und Mitarbeitern der Schule erworben werden.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Speziell für die Erstellung des Jahrbuches angefertigte Fotografien und erhobene personenbezogene Daten werden gelöscht sobald der Druckauftrag erfolgreich durch den Dienstleister abgeschlossen oder die Einwilligung widerrufen wurde.

Wie kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Zum Widerruf der Einwilligung reicht ein formloses Schreiben oder E-Mail an die Schulleitung. Die Einwilligung ist nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag für das Jahrbuch erteilt wurde.

Welche Betroffenenrechte habe ich hinsichtlich der Verarbeitung meiner Daten?

Gegenüber der Schule als Verantwortlichem steht Ihnen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu. Ferner besteht ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und das Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Zudem steht Ihnen gemäß § 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200.

Anlage 4 – Muster für einen Informationsaushang bei Schulveranstaltungen

(blaue Passagen individuell anpassen)

Kopf der Schule

Wichtige Hinweise zu Foto- und Videoaufnahmen

Sehr geehrte Eltern und Angehörige, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir möchten Ihnen auf der heutigen [Veranstaltung] die Erstellung von Foto- und Videoaufnahmen ermöglichen.

Erlaubt ist das Anfertigen von Fotografien und Videos, wenn dies persönlichen und familiären Zwecken dient und die Belange der übrigen Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern und insbesondere die der anwesenden Schülerinnen und Schüler respektiert werden. Das heißt:

- Eltern dürfen Fotos von ihrem eigenen Kind machen.
- Gleiches gilt für andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem familiären oder freundschaftlichen Kreis des Kindes.
- Mit Zustimmung aller Beteiligten können auch Gruppenbilder (bspw. im Klassenverband) gemacht werden (*hier die organisatorische Umsetzung an der Schule darstellen -> Ort, Zeitpunkt, Hinweis darauf, dass dies freiwillig erfolgt*).
- Wenn ein Kind mit einem anderen Kind zusammen fotografiert werden soll, ist dies erlaubt, wenn die Eltern dieses anderen Kindes dem zugestimmt haben.
- *Die gesamte oder Teile der Feier zu filmen, ist, auch um den feierlichen Charakter der Veranstaltung nicht zu stören, nicht zulässig.*
- *Bei Aufführungen: Die darstellenden Personen/die Aufführung dürfen nicht fotografiert/gedfilmt werden*

Daher sollte eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange der übrigen Besucherinnen und Besucher und ein sensibler, maßvoller Umgang beim Fotografieren selbstverständlich sein. Wenn ein Kind oder dessen Eltern äußern, nicht fotografiert werden zu wollen, dann ist dies natürlich zu respektieren.

Eine besondere Sorgfalt muss insbesondere dann angewendet werden, wenn zum Fotografieren Smartphones, Tablets etc. genutzt werden oder Bilder in sozialen Medien veröffentlicht werden. Hier besteht schnell die Gefahr eines Verstoßes gegen das Kunsturheberrechtsgesetz, das Datenschutzrecht sowie ggf. Urheberrechte.

Diese Hinweise könnten ergänzend eingefügt werden:

- Das private (nichtöffentliche) Teilen dieser Fotos mittels Messenger-Diensten oder das Nutzen von ausländischen Cloud-Diensten ist nicht als „persönlich“ oder „familiär“ anzusehen. Die Dienstleister gewährleisten in der Regel kein adäquates Datenschutzniveau und Sie verlieren die Kontrolle über die weitere Verwendung Ihrer Aufnahmen.
- Das öffentliche Teilen oder jede sonstige Verbreitung von Fotos ist nur mit **Einwilligung** nach § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) zulässig.
- Eine Schulveranstaltung, die sich regelmäßig nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richtet oder bei der es sich um eine Pflichtveranstaltung handelt, kann nicht als Versammlung angesehen werden, so dass keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG (Veröffentlichung ohne Einwilligung) besteht.